Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8164**

14. Wahlperiode 31. 01. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8005 –

Umgang mit personenbezogenen Daten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Vorbemerkung der Fragesteller

Einem Bericht der „Jungen Welt“, Ausgabe vom 7. Januar 2002, zufolge soll das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge personenbezogene Daten von asylsuchenden Flüchtlingen an andere Behörden weitergegeben und damit das Datenschutzrecht verletzt haben. Die Freiburger Außenstelle des Bundesamtes soll eine Flüchtlingsorganisation beschuldigt haben, mit ihren Aktivitäten gegen das Rechtsberatungsgesetz zu verstoßen. Zur Untermauerung des Vorwurfs soll die Behörde von sich aus Schreiben von Asylantragstellern und andere Dokumente aus Fallakten an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben haben. Nach dem Asylverfahrensgesetz dürfen jedoch Daten allenfalls auf Ersuchen einer anderen Behörde weitergegeben werden.

1. Trifft es zu, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Kopien von Schriftstücken aus Fallakten (darunter Niederschriften von Anhörungen, Schriftsätze für Asylfolgeanträge, Schriftstücke aus Vormundschaftsverfahren und Akten aus Gerichtsverfahren) zu namentlich benannten Asylsuchenden von sich aus an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben hat, um den Vorwurf gegen Mitarbeitende einer Flüchtlingsorganisation, sie hätten gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen, zu untermauern?

Nein.

In dem in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Fall hat ein Bediensteter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf Ersuchen einer Polizeidienststelle im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens Unterlagen (u. a. Anhörungsprotokolle, Asylfolgeanträge, Niederschrift über eine informatorische Anhörung, Klageschrift eines Asylbewerbers) übermittelt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Januar 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei dem Inhalt von Fallakten aus Asylverfahren, soweit sie sich auf einzelne Personen beziehen, um besonders sensible Daten handelt, die in einem besonders hohen Maße schutzwürdig sind?

   a) Wenn ja,

      - wie beurteilt sie das in der Vorbemerkung und in Frage 1 geschilderte Vorgehen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,

      - welche (disziplinarischen, fach- und dienstaufsichtlichen) Konsequenzen sind aus dem Vorfall gezogen worden beziehungsweise sind beabsichtigt, um eine Wiederholung auszuschließen?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Ja.

Das Verhalten des Bediensteten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist nicht zu beanstanden.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) dürfen nach diesem Gesetz erhobene Daten auf Ersuchen den mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betrauten öffentlichen Stellen mitgeteilt werden.

Bei der Bitte der Polizeidienststelle um Übermittlung entsprechender Unterlagen einschließlich der personenbezogenen Daten handelte es sich um ein solches Ersuchen.

Eine Übermittlung von Daten stimmt im Übrigen auch mit den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) überein.

Gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BDSG dürfen Daten zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Datenanforderung durch die Polizei nach Art und Umfang bestanden nach Sachlage nicht (vgl. auch § 15 Abs. 2 BDSG).

Konsequenzen disziplinarischer oder sonstiger Art ergeben sich nicht.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat den Vorgang geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Übermittlung von Daten auf Grund einer Anforderung einer Polizeidienststelle rechtmäßig war. Entsprechend wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz informiert.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333